



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle des Verfahrens „Verwaltung des Büros Dienstfahrzeuge“

Brüssel, den 27. Juni 2012 (Fall 2012-0157)

1. Verfahren

Am 17. Februar 2012 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (im Folgenden der „DSB“) des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“) eine Meldung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltung der Fahrer durch das Fahrzeugbüro.

Im Rahmen dieser Meldung wurden dem DSB des Rates am 5. März 2012 per E-Mail Fragen gestellt und im Anschluss an ein Treffen mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gingen am 12. April 2012 die entsprechenden Antworten ein. Am 15. Mai 2012 wurden zusätzliche Fragen gestellt und im Anschluss an einen zusätzlichen Informationsaustausch wurden am 31. Mai 2012 endgültige Klarstellungen bereitgestellt.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB des Rates am 14. Juni 2012 zur Kommentierung zugesandt. Die Bemerkungen gingen am 27. Juni 2012 ein.

2. Sachverhalt

Zweck der Verarbeitung

Die vorliegende Verarbeitung wird vom Büro „Dienstfahrzeuge“ des Rates durchgeführt, das Bestandteil der Direktion Protokoll, Konferenzen, Gebäude und Logistik (im Folgenden die „GDA2b“) ist. Die Tätigkeit des Büros erstreckt sich auf die Verwaltung der Fahrer, insbesondere die Kontrolle der Verwendung der Fahrzeuge durch die Fahrer, die Nachverfolgung von Unfällen und anderen Vorfällen, wie Verletzungen der Straßenverkehrsordnung.

Betroffene Personen

Gemäß der Meldung handelt es sich bei den betroffenen Personen um die Fahrer, die Beamte und andere Bedienstete sind und zu deren dienstlicher Tätigkeit es gehört, regelmäßig im Auftrag des Rates Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu fahren.

Wie der EDSB feststellte, können im Fall eines Unfalls die Zeugen, die Versicherungsnehmer und die gegnerischen Fahrer im Zusammenhang mit dem Unfallversicherungsdokument ebenfalls zu potenziellen betroffenen Personen werden, da ihre Daten in das Unfallversicherungsdokument aufgenommen werden können.

Rechtsgrundlage

Die Meldung bezieht sich auf folgende Rechtsvorschriften:

- Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie
- Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 23 der Geschäftsordnung des Rates
- das Beamtenstatut der Europäischen Union

Der Rat hat einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, um seine eigenen Fahrzeuge zu versichern sowie einen Vertrag mit einer Autovermietungsfirma, die dem Rat Fahrzeuge vermietet. Beide Verträge unterliegen belgischem Recht und beinhalten Bestimmungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Sicherheit und dem Datenschutz.

Verfahren

Gemäß der Meldung nehmen die Fahrer an Praktika und Schulungen hinsichtlich der Führung von Kraftwagen teil, die vom Referat Fortbildung verwaltet werden. Das Referat Logistik (das zur GDA2b gehört) übermittelt im Rahmen einer Anmeldung die Vornamen und Namen der Fahrer an das Referat Fortbildung (das zu einer anderen Direktion, nämlich der GDA1a gehört). Das Referat Fortbildung übermittelt die Ergebnisse der Fortbildung der einzelnen Fahrer, d. h. Noten im Rahmen von 100 Punkten an die Verwaltungsassistentin des Referats Logistik, die ebenfalls für die Koordination der Fortbildungen zuständig ist.

Gemäß der belgischen Gesetzgebung müssen die Fahrer im Rahmen der Verlängerung des Führerscheins alle 5 Jahre in einem von den belgischen Behörden zugelassenen medizinischen Zentrum einen Eignungstest bestehen. Nach der Verlängerung des Führerscheins legt der Fahrer seinen Führerschein der Leiterin des Büros „Kraftfahrzeuge“ der GDA2b vor. Es werden keine medizinischen Daten und keine Kopien des ärztlichen Attests an den Rat übermittelt.

Die im Rahmen der Fahrzeugverwendung auftretenden Vorfälle, wie Verletzungen der Straßenverkehrsordnung, Geldbußen im Zusammenhang mit Parken und Verkehrsunfälle werden durch das Büro Fahrzeuge protokolliert. In Abhängigkeit vom Typ der Rechtsverletzung werden die erforderlichen Kontakte mit der die Buße verhängenden Behörde aufgenommen. Der Fahrer ist verpflichtet, für die von ihm begangene Rechtsverletzung zu bezahlen. Im Fall eines gerechtfertigten Protests des Fahrers sowie im Fall einer schweren Rechtsverletzung oder einer Nichtbezahlung wird der Dienst Vorrechte und Befreiungen durch das Büro Fahrzeuge in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Verarbeitung erhobene Daten

Es werden folgende Daten erhoben:

- Verwaltungsdaten, wie der Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Versicherungsnummer und das Dienstverhältnis,
- Daten hinsichtlich der Noten zur Bewertung und
- Daten hinsichtlich des Führerscheins, wie die Nummer des Führerscheins, die ausstellende Behörde, das Datum der Ausstellung, die Daten zum Erwerb und das Ende der Gültigkeitsdauer nach Kategorie.

Die allgemeinen Verwaltungsdaten stammen aus den EDV-Systemen, mit denen die Verwaltungsinformationen des Personals verwaltet werden. Die Noten zur Bewertung werden vom Referat Fortbildung übermittelt. Die Daten im Zusammenhang mit dem Führerschein werden von den betroffenen Personen erhoben oder von der belgischen bzw. ausländischen Polizei, der belgischen bzw. ausländischen Staatsanwaltschaft oder dem Dienst für Auswärtige Angelegenheiten der EU übermittelt.

Im Fall eines Kraftfahrzeugunfalls füllen der Fahrer des Rates, der gegnerische Fahrer gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei eines Mitgliedstaats einvernehmlich ein Unfallversicherungsdokument aus, in dem folgende Daten angegeben werden: Name und Anschrift der Zeugen, Identität des Versicherungsnehmers, Marke, Typ und Zulassung der Fahrzeuge, Name der Versicherungsgesellschaften und Vertragsnummern, Name, Vorname und Anschrift des Fahrers und Informationen hinsichtlich seines Führerscheins. Die Umstände des Unfalls, der Punkt des Erstaufpralls des Fahrzeugs sowie die am/an den Fahrzeug/en aufgetretenen Schäden sind ebenfalls anzugeben.

Die Verarbeitung ist teilweise automatisiert; eine Kopie des Führerscheins und die Rechtsverletzungen werden manuell erhoben und anschließend in die elektronischen Dateien des Büros eingegeben.

Empfänger:

Je nach Verfahren sind die Empfänger des vorliegenden Verfahrens folgende:

- das Referat Fortbildung, das im Rahmen einer Anmeldung den Namen und den Vornamen der Fahrer erhält,
- der Direktor des Büros Sicherheit und seine Mitglieder im Fall einer Untersuchung,
- der Dienst Vorrechte und Befreiungen, dem die im Unfallversicherungsdokument enthaltenen Daten übermittelt werden,
- die beiden Versicherungsgesellschaften, denen das Unfallversicherungsdokument übermittelt wird,
- die für Verkehrsverstöße zuständigen nationalen Behörden der EU (Polizei, Justizhilfedienst, Dienst für Auswärtige Angelegenheiten) erhalten ebenfalls die Unfallversicherungsdokumente und die Geldbußen.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

In der Meldung wird auf Abschnitt 5 des Beschlusses des Rates vom 13. September 2004 hinsichtlich der Verfahren Bezug genommen, die vom Rat zur Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen eingerichtet wurden. Die Mitteilung mit dem Titel „*Datenschutzerklärung*“, die Informationen für die Fahrer der Dienstfahrzeuge des Rates enthält, weist darauf hin, dass alle Fahrer die sie betreffenden Daten auf einfachen Antrag konsultieren können. Eine Berichtigung der Daten ist mit der Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen möglich.

Datenaufbewahrung

Gemäß der Meldung und der Mitteilung „*Datenschutzerklärung*“ werden die Verwaltungsdaten der Fahrer sowie die Kopien der Noten zur Bewertung für den Zeitraum aufbewahrt, während dessen die Person für das „Büro Fahrzeuge“ tätig ist. Alle namentlichen Bezugnahmen werden innerhalb der drei Monate, die auf das Ausscheiden der betroffenen Person folgen, entfernt.

Im Anschluss an die Fragen des EDSB gab der für die Verarbeitung Verantwortliche an, dass die Daten im Zusammenhang mit dem Führerschein, den Rechtsverletzungen und dem Unfallversicherungsdokument vom Datum der Rechtsverletzung an während eines Zeitraums von 5 Jahren aufbewahrt werden.

Die Daten hinsichtlich der Noten zur Bewertung der Fahrer werden während eines unbestimmten Zeitraums aufbewahrt.

Recht auf Information

Die Mitteilung mit dem Titel „*Datenschutzerklärung, Informationen für die Fahrer von Dienstfahrzeugen des Rates*“ wird den Fahrern im Dienst sowie den neuen Fahrern bei ihrer Einstellung per E-Mail übermittelt. Sie enthält folgende Informationen:

- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- den Zweck der Verarbeitung,
- die Empfänger der Daten,
- die Herkunft und die Kategorie der Daten,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung der Daten der betroffenen Personen,
- die Bestimmungen, auf die in der Meldung als Rechtsgrundlage Bezug genommen wird,
- den Aufbewahrungszeitraum für die Daten, wie weiter unten ausgeführt und
- das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Speicherung und Sicherheitsmaßnahmen

Die Daten auf einem physikalischen Datenträger werden in Ordnern in einem Tresor gelagert, der sich in einem abschließbaren Schrank befindet. Die elektronischen Daten werden auf dem Server des Rates in Verzeichnissen gespeichert, die in Übereinstimmung mit den Zugangsrechten eingesehen werden können, die durch die Vorgesetzten festgelegt werden.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung: Bei der analysierten Verarbeitung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch eine Einrichtung der Europäischen Union (im Folgenden die „EU“), den Rat, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen.¹ Die Verarbeitung erfolgt teilweise automatisiert; folglich ist die Verordnung anwendbar.

Gründe für die Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt der Vorabkontrolle des EDSB sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können.*“ In Artikel 27 Absatz 2 ist eine Liste mit Verarbeitungen ausgeführt, die solche Risiken beinhalten können, wie „*Verarbeitungen von Daten über ... Straftaten ...*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) und „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz ...*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b).

Die vorliegende Verarbeitung umfasst gleichzeitig die Erhebung von Daten hinsichtlich von Rechtsverletzungen, die von den Fahrer des Rates begangen wurden sowie von Noten zur Bewertung der Kompetenz dieser Personen, die im Rahmen von Praktika und beruflichen Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Führen von Fahrzeugen ermittelt wird. Aus

¹ Die Konzepte „*gemeinschaftliche Einrichtungen und Organe*“ und „*Gemeinschaftsrecht*“ können nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung ist folglich im Lichte des Vertrags von Lissabon zu lesen.

diesem Grund unterliegt diese Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle.

Grundsätzlich wird die Kontrolle durch den EDSB vor der Verarbeitung durchgeführt. Der EDSB bedauert, dass er seine Stellungnahme nicht vor der Aufnahme der Verarbeitung bereitstellen konnte. Unter diesen Umständen wird die Kontrolle auf Grund der Umstände nachträglich durchgeführt. Dies tut der wünschenswerten Umsetzung der Empfehlungen des EDSB jedoch keinen Abbruch.

Die offizielle Meldung ging am 17. Februar 2012 ein. In Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung wurde der dem EDSB zur Bereitstellung seiner Stellungnahme eingeräumte Zeitraum von zwei Monaten ausgesetzt. Aufgrund einer Aussetzung von 67 Tagen muss der EDSB seine Stellungnahme spätestens am 28. Juni 2012 bereitstellen (54 Tage Aussetzung + 13 Tage für die Bemerkungen).

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 der Verordnung kann eine Datenverarbeitung nur auf einer der ausgeführten Grundlagen durchgeführt werden.

Unter den fünf in Artikel 5 aufgeführten Grundlagen erfüllt die vorliegende Verarbeitung die in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung vorgesehenen Bedingungen, gemäß derer eine Datenverarbeitung durchgeführt werden kann, wenn *„die Verarbeitung [...] erforderlich [ist] für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften [...] oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die der Institution übertragen wurde.“*

So ist nach Maßgabe von Artikel 5 Buchstabe a erstens festzustellen, ob eine besondere Rechtsgrundlage zur Rechtfertigung der Verarbeitung besteht, und zweitens, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird.

Der Rat nimmt in seiner Meldung hinsichtlich der **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung Bezug auf Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 23 der Geschäftsordnung des Rates des Europäischen Union sowie auf das Beamtenstatut der Europäischen Union. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen allgemein sind und mit der Verwaltung, der Arbeitsweise und der Organisation des Rates in Beziehung stehen. Wie in einer ähnlichen Stellungnahme² nimmt der EDSB auf Artikel 23 des Beamtenstatuts als besondere Rechtsgrundlage Bezug, in dem es heißt: *„Soweit in dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Beamten weder von der Erfüllung ihrer persönlichen Verpflichtungen noch von der Beachtung der geltenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften befreit.“* Insbesondere die Verarbeitung von Daten hinsichtlich von Rechtsverletzungen, Führerscheinen und Unfallversicherungsdokumenten fällt in den Rahmen der legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Einrichtung übertragen wurde, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit und des Austausches von Daten zwischen dem Rat und den zuständigen nationalen Behörden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und gültigen nationalen polizeilichen Vorschriften. Der EDSB empfiehlt folglich, dass Artikel 23

² Stellungnahme des EDSB vom 3. November 2008 zum Vorgang hinsichtlich von *„Verletzungen der Straßenverkehrsordnung mit offiziellen Fahrzeugen der Kommission, die vom Büro Infrastruktur und Logistik in Brüssel verwaltet werden“*, Fall 2008-395.

des Beamtenstatuts in der Meldung eindeutig als besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung angegeben wird.

Die Notwendigkeit der Verarbeitung wird ebenfalls in Erwägungsgrund 27 der Verordnung erwähnt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“* Insbesondere ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Noten zur Bewertung erforderlich, um die Fahrer hinsichtlich der Führung von Fahrzeugen gemäß der Straßenverkehrsordnung besser fortzubilden. Hinsichtlich der Daten im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen ist eine Verarbeitung ebenfalls erforderlich, damit der Rat die Nachverfolgung von Unfällen und anderen Rechtsverletzungen, an denen die Fahrer beteiligt sind, verwalten kann. Diese Verarbeitung ist folglich erforderlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung und das Funktionieren des Rates im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgabe im öffentlichen Interesse.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist somit gegeben.

3.3 Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Ein Teil der vorliegenden Verarbeitung betrifft Daten hinsichtlich von Rechtsverletzungen und kann lediglich unter den in Absatz 5 vorgesehenen Bedingungen durchgeführt werden. Artikel 10, Absatz 5 der Verordnung sieht Folgendes vor: *„Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte ... genehmigt wurde.“* Der EDSB stellt fest, dass die vorliegende Verarbeitung gemäß Artikel 23 des Beamtenstatuts und dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung genehmigt ist.

3.4 Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen die personenbezogenen Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Es ist daher sicherzustellen, dass die Daten in Bezug stehen mit dem Zweck der Verarbeitung, zu dem sie verarbeitet werden.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die in der vorliegenden Meldung aufgeführten verarbeiteten Daten den Voraussetzungen hinsichtlich der weiter oben erläuterten Verarbeitungszwecke entsprechen.

Zudem müssen die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein. Der Artikel lautet: *„es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*. Im vorliegenden Fall stehen die Rechte auf Auskunft und Berichtigung den betroffenen Personen zur Verfügung, um die Akte möglichst vollständig zu machen (siehe Punkt 3.7 über das Auskunfts- und Berichtigungsrecht).

Die Daten sind ebenfalls *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“* zu verarbeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits

Gegenstand einer Analyse unter Punkt 3.2 der vorliegenden Stellungnahme. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben ist mit den Informationen verbunden, die den betroffenen Personen gegenüber bereitzustellen sind (siehe Punkt 3.8 über das Recht auf Information).

3.5 Datenaufbewahrung

Gemäß dem wichtigsten Grundsatz der Verordnung müssen die Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Der EDSB stellt fest, dass die durch den Rat angenommene Aufbewahrungsfrist hinsichtlich der Verwaltungsdaten der Fahrer angesichts des Zwecks der Verarbeitung als notwendig und angemessen anzusehen ist und somit mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung übereinstimmt.

Hinsichtlich der Daten im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen, Führerscheinen und Unfallversicherungsdokumenten empfiehlt der EDSB, dass der Rat eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Rechtsverletzung annimmt (insofern die betroffenen Daten nicht Gegenstand eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens sind) und die betroffenen Personen hierüber in Kenntnis setzt (siehe ebenfalls Punkt 3.8 hinsichtlich des Rechts der betroffenen Personen, informiert zu werden).

Darüber hinaus stellt der EDSB die Notwendigkeit in Frage, die Noten zur Bewertung der Fahrer so lange aufzubewahren, wie sie für das „Büro Fahrzeuge“ tätig sind. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erklärte, dass dieser Zeitraum erlaubt, die Entwicklung der Fähigkeiten der Fahrer im Lauf der Jahre im Dienst „Büro Fahrzeuge“ zu verfolgen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche fügte hinzu, dass dieser Zeitraum erforderlich ist, da die Praktika/Fortbildungen nicht auf systematische Weise in einem zeitlichen Abstand von unter 5 Jahren organisiert werden. Der EDSB kann nicht akzeptieren, dass die Noten zur Bewertung der Fahrer während eines unbegrenzten Zeitraums aufbewahrt werden, weil diese Praxis dem Grundsatz aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung widerspricht. Aus diesem Grund ersucht der EDSB den Rat, hinsichtlich des Zwecks der Erhebung der Daten und ihrer späteren Verwendung einen angemessenen und notwendigen Zeitraum festzulegen.

3.6 Datenübermittlung

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung sehen bestimmte Verpflichtungen vor, die anwendbar sind, wenn personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden. Die Vorschriften unterscheiden sich je nachdem, ob die Übermittlung innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (Artikel 7), an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind (Artikel 8) oder an andere Empfänger (Artikel 9) erfolgt.

Interne Übermittlungen

Um die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 1 einzuhalten, muss der Rat sicherstellen, dass alle Empfänger über entsprechende Befugnisse verfügen und dass die Übermittlung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Übermittlung innerhalb des Rates, insbesondere erhält das Referat Fortbildung zur Anmeldung für Fortbildungen den Namen und Vornamen der Fahrer. Der Direktor des Büros Sicherheit und seine Mitglieder sowie der Dienst Vorrechte und Befreiungen erhalten die im Rahmen ihrer Untersuchung notwendigen Daten, wie beispielsweise das Unfallversicherungsdokument. Die einzelnen Empfänger

benötigen eine spezifische Befugnis und die an sie übermittelten Daten erscheinen erforderlich zu sein für die rechtmäßige Wahrnehmung von Aufgaben gemäß von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung.

Andere potenzielle Empfänger sind der Gerichtshof im Fall eines Streitfalls, OLAF, der Rechnungshof, der EDPS und der Bürgerbeauftragte. Der EDSB betont allerdings, dass ausschließlich Daten, die für die Ausführung der entsprechenden Aufgaben erforderlich sind, übermittelt werden dürfen. Die Rechtmäßigkeit der Übermittlungen ist von Fall zu Fall zu überprüfen.

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sieht vor, dass *„der Empfänger die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie übermittelt wurden.“* Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass der Rat in Form einer Mitteilung alle Empfänger daran erinnert, dass sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

Externe Übermittlungen

i) Versicherungsgesellschaften

Der Rat hat einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, um seine eigenen Fahrzeuge zu versichern sowie einen Vertrag mit einer Autovermietungsfirma, die dem Rat Fahrzeuge vermietet. Die beiden externen Gesellschaften unterstehen belgischem Recht. Es handelt sich folglich um eine Übermittlung von Daten an externe Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind. Die Übermittlung ist im Lichte von Artikel 8 der Verordnung zu analysieren. Im vorliegenden Fall kann diese Datenübermittlung nach Maßgabe von Artikel 8 Buchstabe b, gemäß dem eine Datenübermittlung möglich ist, wenn *„der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten“*, gerechtfertigt werden. Die Notwendigkeit zur Übermittlung der Daten an die Versicherungsgesellschaft der Fahrzeuge und die Autovermietungsfirma sind durch den Gegenstand der Verträge, die zwischen dem Rat und den beiden Unternehmen abgeschlossen wurden, gerechtfertigt, so dass diese beiden Letzteren im Rahmen dieser Verträge ihren eigenen Auftrag wahrnehmen können. Unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der Datenqualität im Unfallversicherungsdokument eingehalten wird, beeinträchtigt die Übermittlung nicht die berechtigten Interessen der betroffenen Personen.

ii) Die für Verkehrsverstöße zuständigen nationalen Behörden der EU (Polizei, Justizhilfedienst, Dienst für Auswärtige Angelegenheiten)

Falls die Übermittlung im konkreten Fall von einer zuständigen nationalen Behörde angefordert wurde, kann diese Übermittlung im Sinne von Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung gerechtfertigt werden, wenn die Empfänger (nationale Behörden) nachweisen, dass die Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich bzw. für die Ausübung der nationalen Aufsicht relevant sind, wie in Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung vorgesehen.

Falls die Übermittlung durch den Rat beschlossen wird, muss der Rat die Notwendigkeit der Übermittlung nachweisen. Im vorliegenden Fall ist der EDSB der Ansicht, dass die Voraussetzung der Notwendigkeit grundsätzlich gegeben ist, da die durch den Rat zu übermittelnden Daten gemäß Artikel 8 Buchstabe a im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Auf jeden Fall sollte der Rat in beiden Fällen die Notwendigkeit einer Übermittlung von Fall zu Fall analysieren.

3.7 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Artikel 13 der Verordnung stellt den von der Verarbeitung betroffenen Personen den Grundsatz des Auskunftsrechts und die sich auf dieses Recht beziehenden Modalitäten zur Seite. Artikel 14 der Verordnung schreibt das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung vor.

Der Rat nahm einen Beschluss hinsichtlich der Verfahren an, mit denen die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet werden, worauf in der Meldung Bezug genommen wird. Darüber hinaus weisen die Meldung und die „Datenschutzerklärung“ darauf hin, dass die betroffenen Personen ihre Daten auf einfachen Antrag konsultieren können und dass sie diese mit der Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen ebenfalls berichtigen können.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Rechte auf Auskunft und Berichtigung gewährleistet sind und in der Praxis in Übereinstimmung mit den Artikeln 13 und 14 eingehalten werden müssen.

3.8 Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Artikel 11 und 12 der Verordnung haben die Informationen zum Gegenstand, die der betroffenen Person zur Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind. Im vorliegenden Fall wird ein Teil der Daten direkt von der betroffenen Person und ein anderer Teil von anderen Personen erhoben.

Im konkreten Fall wird den Fahrern im Dienst sowie den neuen Fahrern bei ihrer Einstellung eine Mitteilung mit dem Titel *„Datenschutzerklärung, Informationen für die Fahrer von Dienstfahrzeugen des Rates“* per E-Mail übermittelt. Der EDSB empfiehlt, dass der Titel dieser Mitteilung ihren Inhalt widerspiegeln sollte, wie in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung vorgesehen und dass sie daher folgenden Titel tragen sollte: *„Mitteilung hinsichtlich des Datenschutzes“*.

Hinsichtlich des Inhalts besagter Mitteilung stellt der EDSB fest, dass diese die Mehrheit der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Elemente enthält. Nichtsdestoweniger ist der EDSB der Ansicht, dass die Information hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen unvollständig ist. Der Rat sollte:

- die Aufbewahrungsfristen für die einzelnen Datenkategorien festlegen, insbesondere für Daten im Zusammenhang mit den Noten zur Bewertung, Rechtsverletzungen, Führerscheinen und Unfallversicherungsdokumenten.
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß der Analyse in Punkt 3.2 hinzufügen.

Der EDSB stellt fest, dass der Rat bei einem Unfall mit dem Unfallversicherungsdokument Daten anderer potenzieller betroffener Personen erhält, insbesondere die Daten von Zeugen, Versicherungsnehmern und gegnerischen Fahrern. Der Rat ist folglich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 als für die Verarbeitung Verantwortlicher dazu verpflichtet, diesen Personen gegenüber bei einem Unfall Informationen bereitzustellen, falls Daten von ihnen erhoben werden. Infolgedessen empfiehlt der EDSB, dass der Rat in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung eine kurze Mitteilung vorbereitet.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass der Rat die bei einem Unfall potenziell betroffenen Personen, die vom EDSB identifiziert wurden, zu seiner Meldung hinzufügt.

3.9 Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitungen „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.*“

Hinsichtlich der Gesamtheit der durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der vorliegenden Verarbeitung, die von den Verwaltungsmitarbeitern des Rats durchgeführt wird, besteht für den EDSB kein Anlass zur Annahme, dass der Rat die gemäß Artikel 22 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten hat.

Schlussfolgerung:

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass der Rat:

- in seiner Meldung die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung angibt;
- eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren für den Fall annimmt, dass die Daten sich auf Rechtsverletzungen, Führerscheine und Unfallversicherungsdokumente beziehen (insofern die betroffenen Daten nicht Gegenstand eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens sind);
- einen Zeitraum festlegt, der hinsichtlich des Zwecks für die Aufbewahrung der Noten zur Bewertung angemessen und notwendig ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fähigkeiten der Fahrer und der Organisation diesbezüglicher Fortbildungen;
- in einer Mitteilung daran erinnert, dass alle Empfänger die Daten nur zu den Zwecken verarbeiten dürfen, zu denen sie übermittelt wurden;
- in der Mitteilung die Aufbewahrungsfristen für die einzelnen Datenkategorien sowie die entsprechende Rechtsgrundlage festlegt, wie unter Punkt 3.8 ausgeführt;
- die bei einem Unfall potenziell betroffenen Personen über ihre Rechte im Zusammenhang mit Artikel 11 der Verordnung informiert;
- zu der Meldung die bei einem Unfall potenziell betroffenen Personen hinzufügt.

Brüssel, den 27. Juni 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter